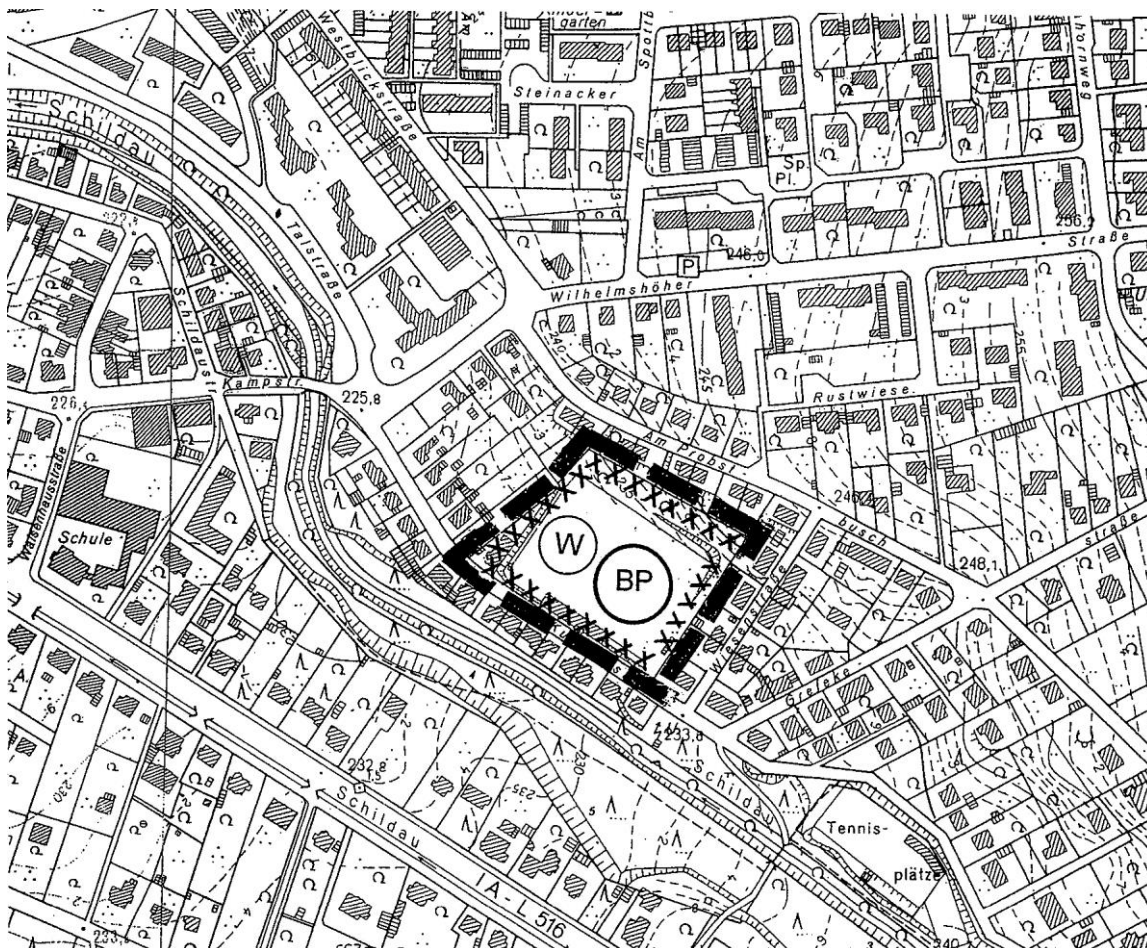


## BEKANNTMACHUNG

### 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen im Bereich „Kurparkstraße“ in Seesen

Der Landkreis Goslar hat mit Verfügung vom 13.11.2013 (Az.: 6.1/02938713 6.0.2120-10.9-79-06/13) die vom Rat der Stadt Seesen am 21.08.2013 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen im Bereich „Kurparkstraße“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen im Bereich „Kurparkstraße“ umfasst das zwischen der Kurparkstraße und der Straße Am Probstbusch gelegene, bisher als Sportplatz genutzte Flurstück 72/5, Flur 16, Gemarkung Seesen, sowie die angrenzenden Flurstücke 71, 72/2 und 72/4, Flur 16, Gemarkung Seesen (siehe Lageplan):



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen im Bereich „Kurparkstraße“ in Seesen wirksam. Der Bauleitplan wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Seesen, Bauverwaltungsabteilung (Zimmer 12), Marktstraße 1, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Alexander Nickel